



Reisekrankenversicherung

Ab dem 01.06.2004 tritt die Entscheidung des Rates (2004/17/EG) vom 22.12.2003 in Kraft, wonach eine Reisekrankenversicherung als zusätzliche Voraussetzung für die Visumerteilung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingeführt wird.

Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung ist **grundsätzliche Voraussetzung** für die Erteilung eines Schengen-Visums. Sie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Reisekrankenversicherung (Einzel- oder Gruppenversicherung) sollte vom Antragsteller im Wohnsitzland oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden.
2. Sie muss die Risiken einer etwaige Repatriierung im Krankheitsfall, ärztlicher Notbehandlung und/oder einer Notaufnahme im Krankenhaus abdecken.
3. Die Mindestdeckung im Schadensfall muss insgesamt 30.000 EUR betragen, in realistischer Gewichtung der versicherten Risiken. Die sofortige Beitreibung der Forderungen aus dieser Versicherung muss gegeben sein, z.B. durch eine Geschäftsstelle des Versicherungsträgers in einem der Schengen-Staaten oder Liechtenstein. Eine erst nachträglich mögliche Erstattung etwaiger Krankenkosten erfüllt die Anforderungen nicht.
4. sie muss für das gesamte Schengengebiet sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein.
5. In begründeten Einzelfällen, z.B. bei offensichtlich kranken Personen, sind hinsichtlich des Umfangs des erforderlichen Versicherungsschutzes auch höhere Anforderungen zu stellen.

In Fällen einer Reise zum Zwecke der medizinischen Behandlung muss darüber hinaus die Übernahme der Kosten gesondert nachgewiesen werden.

6. Es liegt in der Pflicht der Versicherten etwaige Versicherungsausschlüsse und besondere Vereinbarungen im Versicherungsvertrag sorgfältig zu prüfen.

Der Nachweis der Reisekrankenversicherung ist bei der Visumantragstellung zu erbringen, im Original mit 1 Kopie. Der Originalnachweis wird zurückgegeben und ist während der Reise mitzuführen. Das Bestehen des Reisekrankenversicherungsschutzes kann auch bei Einreise durch die Grenzbeamten kontrolliert werden.

Befreit von Vorlage des Versicherungsnachweises sind:

- Inhaber von Diplomatenpässen oder Dienstpässen (Service Passport) und Seefahrer
- Angehörige Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger
- Stipendiaten deutscher Institutionen (z.B. DAAD, AvH, DFG, InWEnt)
- bei Jahresvisa oder Mehrjahresvisa genügt es, den Krankenversicherungsschutz für die erste Reise nachzuweisen, solange der Reisende erklärt, sich auch für Folge Reisen zu versichern